

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 7 (1898)
Heft: 45

Artikel: Das neue französische Gesetz über Arbeitsnachweis
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-523327>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Basel, den 12. November 1898.

Bâle, le 12 Novembre 1898.

Erscheint + + + Samstag

Abonnement:

Für die Schweiz:

12 Monate Fr. 7.50
6 Monate " 3.—
3 Monate " 2.—

Für das Ausland:

12 Monate Fr. 7.50
6 Monate " 4.50
3 Monate " 3.—

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

20 Cts. per 1 spaltige Petizelle oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entspr. Rabatt. Vereins-Mitglieder bezahlen 10 Cts. netto per Petizelle oder deren Raum.

Organ und Eigentum des
*Schweizer Hotelier-Vereins*7. Jahrgang | 7^{me} AnnéeOrgan et Propriété de la
Société suisse des Hôteliers

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Rue des Etoiles No. 21, Bâle.

Mitglieder-Aufnahmen.
Admissions.Freundlichkeit
des mattenHerr F. Infanger, Hotel Terminus, Winterthur 40
Herr Albert Müller, Hotel Cassandra am Rheinfall, Neuhausen 44

Ein neues Hotel-Adressbuch

für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Schweiz und die Donaumonarchie ist von der „Ersten Internationalen Adressen-Verlagsanstalt“ in Zürich wieder herausgegeben worden. Der Herausgeber ersucht uns, dasselbe einer dem Werte desselben entsprechenden Kritik zu unterziehen, welchem Wunsche wir um so lieber nachkommen, als wir damit unsern Hoteliers einen Dienst erweisen.

Der Herr Redakteur und Leiter der „Ersten Internationalen Adressen-Verlagsanstalt“ schreibt im Vorwort die Schwierigkeiten und den Indifferentismus seitens der Hoteliers, mit welchen er zu kämpfen gehabt habe und welchen Umständen es zuzuschreiben sei, wenn das Adressbuch Unvollständigkeiten und Irrtümer aufweise. Wir selbst kennen diese Schwierigkeiten und wissen nur zu gut, dass es nicht nur schwer hält, ein vollkommenes Adressbuch herzustellen, sondern dass dies überhaupt ein Ding der Unmöglichkeit ist, weil erstens die gewünschten Auskünfte nicht alle erhältlich und weil schon während der Zeit des Druckens wesentliche Änderungen im Bestand der Dinge eintreten.

Nach dieser Richtung hin wäre also dem Herausgeber kein Vorwurf zu machen, dagegen weist das Vorwort Versprechungen auf, die im schärfsten Widerspruch zu dem Gebotenen stehen. So ist z. B. gesagt: „Jeder Hotelier, Gastwirt etc. kann seinen Gästen vermittelst dieses Buches geeignete Einkaufs- und Aufenthaltsorte in den verschiedenen Gegenden der benannten Länder angeben.“ Und: „Jeder Reisende, der im Besitz des Büchleins ist, kann, ohne jemanden fragen zu müssen, seinem Zweck entsprechende Hotels finden, eventuell sein jeweiliges Absteigequartier zum Voraus bestimmen“, und dann weiter: „Kauleute, welche mit Hotels arbeiten oder mit solchen in Verbindung zu treten wünschen, können die gegebenen Adressen zum Versandt von Zirkularen benutzen, wobei es sich als ratsam erwist, auch da, wo der Name des Inhabers von Hotels beigefügt ist, nur den Titel des Hotels zu schreiben.“

Fasst man diese drei Punkte ins Auge und prüft das Buch auf seinen Inhalt, so muss man zu dem Schlusse kommen, dass dasselbe weder für den Hotelier, noch für den Reisenden, noch für den Kaufmann von praktischem Wert ist. Für den Hotelier desshalb nicht, weil es seinem Hauptinhalt nach nur die Namen der Hotels aufweist und auch nicht die geringsten Anhaltspunkte enthält, aus welchen ersichtlich wäre, ob dieses oder jenes Hotel für diesen oder jenen Reisenden geeignet ist. Aus demselben Grunde kann das Buch auch dem Reisenden nicht als Führer oder Ratgeber dienen, höchstens dann, wenn er wissen will, wie viele Hotels an diesem oder jenem Ort überhaupt vorhanden sind. Von der Möglichkeit, ein für seine Ansprüche geeignetes Absteigequartier an Hand dieses Buches auszuwählen, keine Spur, es sei denn, dass er sie alle kenne in Bezug auf Rang, Preise und Einrichtung, in diesem Falle aber ist für ihn ein Adressbuch überflüssig.

Des ferneren ist hervorzuheben, dass dieses Buch sozusagen alle mit Beherbergungsrecht versehenen Etablissements in der Schweiz anführt, auch solche an Orten, „wo die Hasen eingeführt würden.“

und Füchse einander „Gute Nacht“ sagen.“ und weil nun besondere Merkmale unter den Hotels I. und V. Ranges in diesem Buche nicht vorhanden, so sieht man vor lauter Bäumen den Wald nicht.

Was nun vollends die Kaufleute anbetrifft, für welche das Büchlein ebenfalls wertvoll sein soll zur Versendung von Zirkularen, so müssen wir dem Verfasser bemerken, dass er denselben einen geradezu verkehrten Rat erteilt, wenn er sagt, die bloße Anführung des Hotelnamens auf Adressen sei besser, als auch noch den Namen des Besitzers anzuführen. Das gerade Gegenteil ist richtig. Die Erfahrung hat zur Genüge gelehrt, dass die Papierkörbe in den Hotelbüros sich hauptsächlich mit derartig adressierten Drucksachen füllen und zwar meistens, ohne dass dieselben nur geöffnet werden. Steht jedoch auf der Adresse auch der Name des Hoteliers, so liegt die Wahrscheinlichkeit vor, dass wenigstens nach dem Inhalt des Briefumschlages geschlossen wird. Es besteht in der Schweiz ca. 5000 herbergsberechtigte Etablissements. Für den mit Hotels in Geschäftsbinding stehenden Kaufmann wäre es Geldvergeldung, wollte er allen diesen Etablissements auf dem Zirkularwege seine Ware anbieten, für ihn genügen in der Regel diejenigen, die mit dem Fremdenverkehr (worunter auch die Geschäftsrätschendhäuser) in Verbindung stehen, von diesem Gesichtspunkt aus, ist mit der Zahl 1500 mehr als genug gesagt, aber auch von diesen wird der Kaufmann noch manchen als nutzlos streichen. Wie soll er nun aus einem Chaos von 5000 Adressen die wünschbaren herausfinden, wenn ihm auch der aller geringste Fingerzeig vorliegen wird? Also auch in dieser Beziehung hat das Buch seinen Zweck verfehlt.

Auffällig muss auch erscheinen, dass sowohl im Titel wie im Buche selbst die Schweiz nach Deutschland und Oesterreich aufgeführt ist, und doch sind der Schweiz 183 Seiten gewidmet, wogegen Oesterreich-Ungarn mit 20 und Deutschland sogar schon mit 14 Seiten abgehat ist. Die Schweiz bildet also den Hauptbestand des Büchleins.

Der Preis des Buches, elegant in *Leinwand* gebunden, ist 4 Fr. heisst es in den bezüglichen Annonsen. Wir wollen denselben nicht bekräftigen, aber an dem uns vorliegenden Revisions-Exemplare haben wir vergeblich nach der Leinwand gesucht.

Zum Schlusse müssen wir nochmals auf die „grosse Mühe“ zu sprechen kommen, welche den Verfasser, wie er selbst sagt, die Beschaffung des Materials verursacht haben soll. Diese grosse Mühe, soweit sie sich auf die Beschaffung der Hoteladressen der Schweiz bezieht, hat einzig und allein nur darin bestanden, die Hotelnamen aus dem Jahre 1896 vom Schweizer Hotelier-Verein herausgegebenen Adressbuch einfacher abzuschreiben; dabei hat aber der Verfasser ganz ausser Acht gelassen, dass seit 1896 verschiedene Hotels eingegangen und viele neue entstanden sind, von alledem ist in seinem Buche nichts ersichtlich. Selbst Irrtümre, welche das Buch des Hotelier-Vereins aufwies (sie sind leider unvermeidlich), hat der Verfasser „gewissenhaft“ in sein „Werk“ übergetragen.

Damit hätten wir den schriftlich geäußerten Wunsch des Verfassers, sein Buch dem Werte entsprechend zu kritisieren, erfüllt.

><
Das neue französische Gesetz
über Arbeitsnachweis.

Wir enthalten uns aller Bemerkungen dazu, betonen aber, dass es wünschenswert wäre, wenn auch bei uns durch ein gleiches oder ähnliches Gesetz endlich eine Regelung und Besserung der unhaltbaren jetzigen Verhältnisse eingeführt würde.

§ 1. Die Stellenvermittlung der Arbeiter und Angestellten findet statt:

- a) Durch kostenlose Stellen-Vermittlungs-Bureaus,
- b) durch Gebühren erhebende Vermittlungs-Bureaus.

§ 2. Keiner Konzession bedürfen die kostenlosen Vermittlungs-Bureaus, errichtet durch den Stadt- oder Gemeinderat, die gewerblichen Arbeiter-Syndikate, Arbeiter-Börsen, Arbeiter-Vereine, Vereine zu gegenseitiger Hilfe-Leistung und Wohlthätigkeits-Gesellschaften.

§ 3. Die in den vorstehenden Paragraphen erwähnten, kostenlosen Vermittlungs-Bureaus, ausser den durch die Stadt- und Gemeinderäte errichteten, sind verpflichtet, die Gründung ihrer Stellenvermittlungs-Bureaus vor deren Errichtung dem Bürgermeister-Amte ihres Bezirks anzusegnen und betreffendes Bürgermeisteramt von jedem Lokal-Wechsel sofort in Kenntnis zu setzen.

§ 4. In jeder Gemeinde wird in deren Bürgermeisterei ein Verzeichnis der zur Stellen-Vermittlung angemeldeten Arbeitgeber und Arbeitnehmer angelegt, das zur kostenlosen Benutzung des Publikums auf dem Bürgermeisteramt ausliegt. In allen Gemeinden von mehr als 30,000 Einwohnern ist das Bürgermeisteramt verpflichtet, ein kostenloses Stellen-Vermittlungs-Bureau zu errichten.

§ 5. Befreit sind von der Stempelpflicht alle gedruckten oder ungedruckten Anschlag-Zettel, die von den kostenlosen Stellen-Vermittlungs-Bureaus oder durch die Beteiligten selbst angeklebt werden und ausschliesslich Stellenmacheweise und Stellengeschebe betreffen.

§ 6. Jeder Leiter oder Angestellte eines kostenlosen Stellen-Vermittlungs-Bureaus, der bei der Stellen-Vermittlung eines Arbeiters oder Angestellten einen Honorar in irgend einer Form erhebt, wird bestraft.

§ 7. Niemand darf unter irgend welchem Titel und für irgend welchen Gewerbs-Zweig ein Gebühren erhebende Stellen-Vermittlungs-Bureau errichten, ohne die speziell Erlaubnis der betreffenden Stadtverwaltung. Die Erlaubnis wird nur erteilt an Personen von makellosem Lebenswandel und die im Besitz aller ihrer bürgerlichen und politischen Rechte sind. Die gegenwärtigen Inhaber von Stellen-Vermittlungs-Bureaus haben eine Frist von 3 Monaten zur nachträglichen Einholung vorstehend besagter Erlaubnis.

§ 8. Die Stadt-Verwaltungen überwachen die Stellen-Vermittlungs-Bureaus zwecks Wahrung der Ordnung, der Vorschriften der Hygiene und der Unparteilichkeit der Verwaltung. Sie treffen zu diesem Behufe die erforderlichen Bestimmungen und regeln den Tarif der zu erhebenden Gebühren. Die Stadtverwaltungen sind angehalten, dem Stadtrat alljährlich einen Bericht über die in ihren Bezirken gegründeten Stellen-Vermittlungs-Bureaus zu unterbreiten, der vom Stadtrat dem Arbeitsministerium einzureichen ist.

§ 9. Kein Hotelier, Zimmer-Vermieter, Restaurateur oder Verkäufer von Getränken darf neben seinem Geschäft ein Stellen-Vermittlungs-Bureau betreiben.

Vom Tage der Inkrafttreten der vorstehenden Bestimmungen ab dürfen die Stellen-Vermittler keine industrielle Geschäfte mehr betreiben.

><
Das Umgären bereits vergohner Weine.

(Aus der „Deutschen Wein-Zeitung“)

Mehr als seit langer Zeit versetzt der 1896^{er} Jahrgang die Besitzer in die Notlage, die Weine nach ihrer erstmaligen Gährung zwecks Verbesserung derselben nochmals umgären zu lassen. Die 1896^{er} Naturweine z. B. sind oft derart sauer geblieben, dass solche in ihrem

Zustand unverkäuflich wurden, falls man sie nicht zu Verschnitzzwecken geeignet verwenden konnte. Nicht nur Weinhandler, die im Herbst ihre neuen Weine selbst einlegten, sondern auch viele Produzenten sehen sich nunmehr veranlasst, ihre Naturweine, nachdem die verbesserten 1896^{er} allgemein verkäuflicher und verhältnismässig besser bezahlt werden, einer nochmaligen Gährung bei gleichzeitiger Verbesserung zu unterziehen.

Um das bewerkstelligen zu können, muss der betr. Wein vor allen Dingen wieder Nahrung für die Hefe bekommen, damit diese ihre Arbeit beginnen und die Gährung einzuleiten vermag, worauf wir noch zurückkommen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Umgährung der Weine trotz ihrer Vorteile, auch gewisse Nachteile in Bezug auf Fertigkeit und Entwicklung der Weine besitzt, die jedoch im Gegensatz zu der leichten Verkäuflichkeit und den dafür bezahlten Preisen derartig verbessertungsbedürftiger Weine nicht besonders in die Wagschale fallen.

Insbesondere ist bei der Umgährung von Weinen zu beachten, dass deren Charakter nicht verloren geht, was leicht geschehen kann, wenn ein übermässiger Zucker- bzw. Wasserzusatz in Anwendung kommt. Die Menge des zuzusetzenden Zuckers in wässriger Lösung lässt sich nicht mit Bestimmtheit angeben, jedoch ist dieselbe leichter als bei Most zu bestimmen, da man den zu verbessrenden Wein in Bezug auf Säure und Alkoholgehalt vorher untersuchen und dementsprechend die Zusätze leicht bestimmen kann. Was die damit verknüpfte Säureverminderung anbelangt, so kann nur entschieden davor gewarnt werden, dieselbe zuviel d. h. bei normalen Weinen unter 6—7% zu der Umgährung heranzusetzen, da die Weine durch den hierbei bedingten grossen Wasserzusatz nach der Gährung einen leeren, unangenehmen Geschmack erhalten würden. Eine gewisse Säure muss jeder Wein beibehalten, wenn er den heutigen Geschmacksrichtung entsprechen soll, bei einer übermässigen Wässerung werden aber neben der Säure auch die übrigen Bestandteile des Weines derart verdünnt, dass solche nicht nur mit den gesetzlichen Vorschriften, sondern auch mit dem Geschmack des konsumierenden Publikums im Widerspruch stehen würden. Hat ein Wein jedoch einen hohen Säuregehalt, dass die normale Herabminderung durch die Umgährung bzw. begrenzten Wasserzusatz nicht genügt, so bleibt nichts anderes übrig, als denselben vor der Umgährung mittels reinem gefälltem kohlensaurem Kalk um ca. 2% zu entsäuren, wobei man auf einen Hektoliter Wein ca. 125—130 gr zu nehmen hätte. Eine grössere Entsäuerung mittels Kalkes ist ebenfalls nicht ratsam, da die Weine sonst einen eigenartigen Geschmack annehmen könnten. Eine derartige Entsäuerung wird aber nur in den seltensten Fällen notwendig sein, da die Weine durch die Gährung an und für sich schon Säure verlieren.

Um einen Wein überhaupt nochmals in Gährung bringen zu können, bedarf solcher in erster Linie, wie gleich anfangs erwähnt, Nahrung für die zuzusetzende Hefe. Dieselbe besteht darin, dass der betr. Wein einen Zuckerzusatz erhält, der es der Hefe ermöglicht, ihr Werk der Alkoholbildung etc. zu beginnen. Das Quantum des zuzusetzenden Zuckers richtet sich in der Berechnung darnach, dass 1 gr Alkohol ca. 8—9° Oechsle entspricht, und man um 1° pro Hektoliter das Mostgewicht zu erhöhen ca. 200—250 gr Zucker zuzusetzen muss. Wird der Zucker in wässriger Lösung zugesetzt, so ist in Betracht zu ziehen, dass durch den Wasserzusatz der Alkoholgehalt des Weines geringer wird. Es wäre demnach in einem solchen Falle, bevor man die Zuckermenge bestimmen könnte, erforderlich, erst festzustellen, um wieviel sich der Alkoholgehalt durch den Wasserzusatz vermindert. Der Wasserzusatz